



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# IDES-DOSSIER

## DOSSIER THEMATIQUE IDES

**Informations- und Dokumentationszentrum IDES**  
Centre d'information et de documentation IDES

**Lehrpläne – Zuständige Behörden in den deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen für den Erlass von Lehrplänen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen**

**Stand Januar 2019 | État janvier 2019**

**Generalsekretariat | Secrétariat général**

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, [www.edk.ch](http://www.edk.ch), [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch)

**IDES Informationszentrum | Centre d'information** | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, [ides@edk.ch](mailto:ides@edk.ch)

## Lehrpläne – Zuständige Behörden in den deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen für den Erlass von Lehrplänen der obligatorischen Schule: rechtliche Grundlagen

Lehrpläne legen die Ziele für den Unterricht der Volksschule fest und sind ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Schulbehörden. Sie informieren Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler über den Bildungsauftrag.

Zur Harmonisierung der Bildungsziele gemäss Bildungsverfassung gehört auch die [Harmonisierung der Lehrpläne](#), die auf sprachregionaler Ebene erfolgt. Die Westschweizer Kantone führten den gemeinsam im Rahmen der CIIP (Conférence intercantonale de l’instruction publique de la Suisse romande et du Tessin) erarbeiteten Plan d’études romand (PER) ein, der Kanton Tessin hat den Piano di Studio entwickelt. In der Deutschschweiz beschlossen die 21 deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantone, den von der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) erarbeiteten Lehrplan 21 einzuführen. Über die Einführung des Lehrplans entscheiden in den Kantonen die jeweils zuständigen Behörden.

Der Vergleich der kantonalen Rechtsgrundlagen zeigt, dass die Lehrpläne der obligatorischen Schule in praktisch allen 21 deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen entweder durch den Regierungsrat oder durch ein vom Regierungsrat oder vom Parlament gewähltes Gremium, das meist Erziehungs- oder Bildungsrat<sup>1</sup> genannt wird, erlassen werden: In 10 Kantonen erlässt der Regierungs- bzw. der Staatsrat den Lehrplan, in 9 Kantonen der Erziehungs- oder Bildungsrat bzw. die Landesschulkommission (teilweise mit Genehmigungsvorbehalt der Regierung).

In den Kantonen Bern und Freiburg ist die Kompetenz für den Erlass der zuständigen Direktion übertragen.

Kanton	Zuständige Behörde
AG	Regierungsrat
AI	Landesschulkommission
AR	Regierungsrat
BE	Erziehungsdirektion
BL	Bildungsrat
BS	Erziehungsrat
FR	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
GL	Regierungsrat
GR	Regierungsrat
LU	Regierungsrat
NW	Regierungsrat
OW	Regierungsrat
SG	Erziehungsrat
SH	Erziehungsrat
SO	Regierungsrat
SZ	Erziehungsrat
TG	Regierungsrat
UR	Erziehungsrat
VS	Staatsrat
ZG	Bildungsrat
ZH	Bildungsrat

<sup>1</sup> In etlichen Kantonen gibt es einen vom Regierungsrat oder vom Parlament gewählten Erziehungs- oder Bildungsrat, der sich ausschliesslich mit Bildungs- und Schulfragen befasst. Siehe auch Dossier «Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen: rechtliche Grundlagen – Conseils cantonaux de l’éducation : bases légales».

## Rechtliche Grundlagen

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Januar 2019). Aufgeführt sind die wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen über die zuständigen Behörden, welche Lehrpläne erlassen. Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. Die Erlasse sind auf die stets aktualisierte Version auf [lexfind.ch](http://lexfind.ch) verlinkt. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDEs.

AG	<p><a href="#">401.100</a>  <b>Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2018)</b>  <b>2. Schulen</b>  <b>2.2. Volksschule</b>  <b>2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen</b>  <b>§ 13 Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.</p>
AI	<p><a href="#">411.000</a>  <b>Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand 23. Oktober 2017)</b>  <b>V. Bestimmungen über den Schulbetrieb</b>  <b>V.B. Schulstoff</b>  <b>Art. 47 Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.</p> <p><b>VII. Behörden und Dienste</b>  <b>VII.B. Kanton</b>  <b>VII.B.a. Behörden</b>  <b>Art. 69 Landesschulkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen ist sie zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Standeskommission vorbehaltenen Beiträge;</li> <li>b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;</li> <li>c) die Wahl der Maturitätskommission;</li> <li>d) die Regelung von Schulversuchen.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.</p>
AR	<p><a href="#">411.0</a>  <b>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)</b>  <b>VII. Organisation der Schule</b>  <b>Art. 36 Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt für alle Schulen verbindliche Lehrpläne, die sich nach den Bildungszielen dieses Gesetzes richten.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Lehrpläne sind insbesondere so zu gestalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich ist;</li> <li>b) die Gemeinden Blockzeiten- und Tagesschulmodelle einführen können.</li> </ul>
AR	<p><a href="#">411.1</a>  <b>Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)</b>  <b>VI. Organisation der Schule</b>  <b>Art. 32 Rahmenbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Rahmenbedingungen zu den Inhalten und der Organisation der Schule, insbesondere im Bereich Lehrpläne und Qualitätssicherung. Eine Koordination mit den umliegenden Kantonen ist anzustreben.</p> <p><b>Art. 35 Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan für die Volksschule ist lernzielorientiert und umfasst die grundlegenden Inhalte des Unterrichts, die Stufenziele, die Studentafeln, in denen die Unterrichtszeiten pro Fachbereich, Klasse und Stufe festgelegt sind, sowie Richtlinien zur Umsetzung.</p> <p><sup>2</sup> Im Hinblick auf die unterschiedliche Sozialisation von Mädchen und Knaben und zur Förderung der Gleichstellung ist eine Geschlechterdifferenzierung im Unterricht bei gleichem Unterrichtsangebot möglich.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Das Departement Bildung und Kultur kann für einzelne Schulen oder Gemeinden Abweichungen von den Lehrplänen bewilligen, insbesondere im Rahmen von Schulversuchen.</p>
BE	<p><a href="#">432.210</a>  <b>Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.01.2019)</b>  <b>2 Die Volksschule</b>  <b>Art. 12 Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,</li> <li>b) zur Unterrichtsorganisation,</li> <li>c) zum Lehren und Lernen,</li> <li>d) zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.</li> </ul> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><b>Art. 12a Lehrplan für die französischsprachigen Volksschulen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen richten sich nach den interkantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,</li> <li>b) zur Unterrichtsorganisation,</li> <li>c) zum Lehren und Lernen,</li> <li>d) zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.</li> </ul> <p><b>Art. 14c Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion ernannt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion ernannt die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben.</p>
BE	<p><a href="#">432.211.1</a>  <b>Volksschulverordnung (VSV) vom 10.01.2013 (Stand 01.08.2013)</b>  <b>10 Steuerung, Zuständigkeiten und Information</b>  <b>10.2 Erziehungsdirektion</b>  <b>Art. 27 Direktionsverordnungen</b></p> <p>Die Erziehungsdirektion regelt durch Direktionsverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen (Art. 12 Abs. 1 und 2 VSG),</li> </ul>

	<p>b die notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile für die französischsprachigen Volksschulen (Art. 12a Abs. 2 VSG),</p> <p>c die Laufbahn (Art. 25 Abs. 3 VSG),</p> <p>d das Übertrittsverfahren und die Schullaufbahnentscheide (Art. 26 Abs. 3 und 4 VSG),</p> <p>e die Absenzen und Dispensationen (Art. 27 Abs. 6 VSG),</p> <p>f die Zusammenarbeitsformen (Art. 46 Abs. 4 VSG),</p> <p>g die Rahmenbestimmungen über Klassen- und Lektionenzahlen (Art. 47 Abs. 3 VSG),</p> <p>h die Richtlinien für die Schülerzahlen (Art. 47 Abs. 4 VSG).</p>
BL	<p><a href="#">640</a></p> <p><b>Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2018)</b></p> <p><b>4 Kantonale Behörden</b></p> <p><b>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;</li> <li>b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</li> <li>c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;</li> <li>d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;</li> <li>e. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;</li> <li>f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;</li> <li>g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;</li> <li>h. Er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</li> <li>j. Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.</li> </ul>
BS	<p><a href="#">410.100</a></p> <p><b>Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 13. August 2018)</b></p> <p><b>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>§ 68. Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede Mittelschule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.</p> <p><sup>3</sup> In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.</p> <p><b>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</b></p> <p><b>§ 79. Erziehungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p> <p><sup>2</sup> Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schulen tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.</p> <p><sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).</p> <p><sup>7</sup> ...</p> <p><sup>8</sup> Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung</p>

	<p>bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit.</p> <p><sup>9</sup> ...</p> <p><sup>10</sup> ...</p> <p><sup>11</sup> ...</p> <p><sup>12</sup> Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p><sup>13</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>
FR	<p><a href="#">411.0.1</a></p> <p><b>Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 09.09.2014 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2018)</b></p> <p><b>2 Allgemeiner Schulbetrieb</b></p> <p><b>Art. 22 Lehrpläne und Lehrmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktion bestimmt und veröffentlicht die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest, wobei sie sich auf die interkantonalen Lehrpläne stützt.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion erstellt zudem eine Liste der anerkannten Lehrmittel.</p>
GL	<p><a href="#">IV B/1/3</a></p> <p><b>Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017)</b></p> <p><b>8. Organisation</b></p> <p><b>Art. 96 Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstafeln werden für die öffentlichen Schulen in den vom Regierungsrat erlassenen Lehrplänen festgehalten.</p>
GR	<p><a href="#">421.000</a></p> <p><b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (Stand 1. Januar 2016)</b></p> <p><b>4. Organisation der Schule</b></p> <p><b>4.3. Lerninhalt, Lehrplan und Lehrmittel</b></p> <p><b>Art. 29 Fächer, Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Lehrplan ist nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>
LU	<p><a href="#">400a</a></p> <p><b>Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2018)</b></p> <p><b>8 Organe des Kantons</b></p> <p><b>§ 37 Regierungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen,</li> <li>b. erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts,</li> <li>c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination,</li> <li>d. regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität,</li> <li>e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</li> <li>f. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest,</li> <li>g. legt Grundsätze für den Schulbetrieb fest,</li> <li>h. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von diesem Gesetz und seinen Folgeerlassen in Versuchsanordnungen fest,</li> <li>h<sup>bis</sup>. bezeichnet die Spezialgebiete und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,</li> <li>i. arbeitet mit anderen Kantonen im Rahmen von regionalen und schweizerischen Konferenzen zusammen,</li> </ol>

	<p>k. kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen,</p> <p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.</p>
NW	<p><a href="#">312.1</a>  <b>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002</b>  <b>II. GEMEINDESCHULEN</b>  <b>C. Schulbetrieb</b>  <b>1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen</b>  <b>Art. 21 Lehrplan und Stundentafel</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.  <sup>2</sup> Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer. Sie legt fest, welchen fakultativen Unterricht die Gemeinden mindestens anzubieten haben.  <sup>3</sup> Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren.  <sup>4</sup> Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.</p> <p><b>V. KANTONALE INSTANZEN</b>  <b>Art. 76 Regierungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Volksschule.  <sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.  <sup>3</sup> Er regelt in Vollzugsverordnungen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beteiligung der Eltern an den Kosten gemäss Art. 5 Abs. 4;</li> <li>2. Zuständigkeit und Verfahren für die Befreiung von Lernzielen gemäss Art. 25;</li> <li>3. Ausnahmen zur Klassengrösse gemäss Art. 28;</li> <li>4. den Umfang des Halbklassenunterrichts und der Blockzeiten gemäss Art. 29;</li> <li>5. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 30;</li> <li>6. die Aufnahme in öffentliche Schulen, die Beförderung in die nächste Klasse sowie den Übertritt in die nächste Stufe gemäss Art. 31;</li> <li>7. die Ausnahmen für den Eintritt in den Kindergarten gemäss Art. 33;</li> <li>8. die Niveaufächer der kooperativen und integrierten Orientierungsschule;</li> <li>9. das sonderpädagogische Angebot gemäss Art. 39–44;</li> <li>10. die Aufgaben der Schulärztlichen Dienste gemäss Art. 48;</li> <li>11. die Anforderungen an Schulanlagen, das Genehmigungsverfahren, den Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 61;</li> <li>12. den Betrieb der Heilpädagogischen Schule;</li> <li>13. die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten der Sonderschulung gemäss Art. 72.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen;</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Projektgenehmigung der Schulanlagen der Gemeinden gemäss Art. 61.</li> </ol> <p><sup>5</sup> Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen übt der Regierungsrat die Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.</p>
OW	<p><a href="#">410.1</a>  <b>Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (Stand 1. September 2018)</b>  <b>3. Volksschulstufe</b>  <b>3.2. Schulen der Einwohnergemeinde</b>  <b>3.2.1. Bestimmungen für alle Stufen</b>  <b>Art. 61 Lehrplan und Stundentafel</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.  <sup>2</sup> Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</p>

<sup>3</sup> Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.

## **7. Organisation**

### **7.1. Kanton**

#### **Art. 121 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;
- b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;
- d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes,
- b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes,
- c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

<sup>4</sup> Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes,
- b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats,
- e. den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistung an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss,
- c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes,
- b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Schuldienste (Art. 41),
- b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46),
- c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91),



	<p>d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98),</p> <p>e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104),</p> <p>f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107),</p> <p>g. die Weiterbildung (Art. 119).</p>
SG	<p><a href="#">213.1</a></p> <p><b>Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (Stand 1. Januar 2019)</b></p> <p><b>III. Schule</b></p> <p><b>1. Grundlagen</b></p> <p><b>Art. 14. Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl;</li> <li>Bildungs- und Lernziele;</li> <li>die wöchentliche Unterrichtszeit.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.</p> <p><sup>3</sup> Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.</p> <p><b>VII. Behörden und Schulleitungen</b></p> <p><b>2. Erziehungsrat</b></p> <p><b>Art. 100 Stellung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>...</li> <li>Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;</li> <li>...</li> <li>Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;</li> <li><sup>bis</sup>) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;</li> <li>...</li> <li>Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Er erlässt ein Geschäftsreglement.</p>
SH	<p><a href="#">410.100</a></p> <p><b>Schulgesetz vom 27. April 1981</b></p> <p><b>III. Die Schulen</b></p> <p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 22 Lehrfächer und Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Stundentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden,</li> <li>sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden,</li> <li>die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen,</li> <li>ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht,</li> <li>Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben,</li> <li>sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen eine Einheit bilden.</li> <li>während der Primarschule und der Orientierungsschule gesamthaft nicht weniger als 259 Pflichtlektionen angeboten werden.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten.</p> <p><b>V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung</b></p> <p><b>Art. 70 Erziehungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes und zehn weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Vier Mitglieder müssen Lehrer der vier Schulstufen (Primarschule, Orientierungsschule, Mittelschule, Pädagogische Hochschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.</p>
SO	<p><a href="#">413.111</a>  <b>Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2018)</b>  <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>§ 9. Bildungspläne</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne. Er kann zur Anpassung an die Bildungspläne der Nachbarkantone Abweichungen beschliessen.  <sup>2</sup> Die Bildungspläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich ist. Für beide Geschlechter ist eine genügende Grundausbildung in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft obligatorisch.</p>
SO	<p><a href="#">413.121.1</a>  <b>Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. November 2018)</b>  <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>§ 7 Bildungsplan</b>  <sup>1</sup> Die Bildungspläne enthalten den Bildungsauftrag und die Bildungsziele der Schularten und Schulstufen.  <b>§ 8 Standardbildungsplan</b>  <sup>1</sup> Das Departement erlässt für die einzelnen Schulstufen und Anforderungsniveaus Standardbildungspläne (Lehrpläne).  a) ...  b) ...  c) ...  d) ...  <sup>2</sup> Die Standardbildungspläne enthalten:  a) die Bildungsstandards;  b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für die Bildungsstufen 1.–4. Schuljahr, 5.–8. Schuljahr und 9.–11. Schuljahr;  c) die Lektionentafel und die Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler.  <b>§ 9 3. Koordination</b>  <sup>1</sup> Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.  <b>§ 10 4. Verfahren</b>  <sup>1</sup> Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.</p>
SZ	<p><a href="#">611.210</a>  <b>Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005</b>  <b>II. Öffentliche Volksschule</b>  <b>D. Schulbetrieb</b>  <b>§ 27 Unterrichtsbetrieb</b>  Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).  <b>IX. Organe des Kantons</b>  <b>§ 55 2. Erziehungsrat</b>  <b>a) Aufgaben und Kompetenzen</b>  <sup>1</sup> Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.  <sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.  <sup>3</sup> Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.  <sup>4</sup> Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.  <b>§ 56</b>  <b>b) Organisation</b></p>

	<p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsident oder Präsidentin an.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.</p>
TG	<p><a href="#">411.11</a>  <b>Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 1. Januar 2018)</b>  <b>3. Unterricht und Schulpflicht</b>  <b>§ 31 Lehrpläne und Stundentafeln</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpläne enthalten die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Lehrpläne und Stundentafeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>
UR	<p><a href="#">10.1111</a>  <b>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand 1. August 2016)</b>  <b>5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE</b>  <b>Artikel 29 Lehrpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist.</p> <p><b>12. Kapitel: SCHULINSTANZEN</b>  <b>2. Abschnitt: Kantonale Instanzen</b>  <b>Artikel 63 Erziehungsrat</b>  <b>a) Wahl und Zusammensetzung</b>  Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.</p> <p><b>Artikel 64</b>  <b>b) Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.</p> <p><sup>3</sup> Er hat insbesondere für die Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;</li> <li>b) die Lehrmittel festzulegen;</li> <li>c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;</li> <li>d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;</li> <li>e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;</li> <li>f) die Schulversuche zu bewilligen;</li> <li>g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;</li> <li>h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden;</li> <li>i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;</li> <li>k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören.</p> <p><sup>5</sup> Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>
UR	<p><a href="#">10.1115</a>  <b>Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand 1. August 2016)</b>  <b>5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE</b>  <b>2. Abschnitt: Schulbetrieb</b>  <b>Artikel 26 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan (Art. 29 ff. SchG)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein.</p> <p><sup>2</sup> Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrates und den Bildungszielen, genehmigt sie diese.</p> <p><sup>3</sup> Das Schulinspektorat prüft, ob die von den Lehrpersonen entworfenen Stundenpläne mit den Stundentafeln des Erziehungsrates übereinstimmen. Stimmen sie nicht überein, ist der Schulrat zu informieren.</p>

VS	<p><a href="#">400.1</a>  <b>Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 04.07.1962 (Stand 01.08.2015)</b>  <b>1 Aufbau des Unterrichtswesens</b>  <b>1.1 Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 2a Lehrpläne</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpläne garantieren die Grundausbildung in den Schulfächern.  <sup>2</sup> Der Vorrang wird den Hauptfächern gewährt. Sie werden vom Departement ausgearbeitet und gewertet, indem auf eine harmonische Koordination zwischen den Abteilungen und Unterrichtsstufen geachtet wird und der Entwicklung der verschiedenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist.  <sup>3</sup> Das Departement strebt zur Ausarbeitung und Reform der Lehrpläne durch angepasste Strukturen die Mitarbeit der Lehrer an. Die Eltern können befragt werden.  <sup>4</sup> Die Lehrpläne sind der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.</p>
VS	<p><a href="#">411.0</a>  <b>Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013 (Stand 01.12.2016)</b>  <b>3 Allgemeines</b>  <b>Art. 24 Lehrplan und Lehrmittel</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpläne harmonisieren auf interkantonaler Ebene und nach Sprachregion die Lernziele, die erreicht werden müssen.  <sup>2</sup> Auf Vorschlag des Departements beschliesst der Staatsrat die Lehrpläne, die basierend auf den Aufgaben und Zielen des Unterrichts der obligatorischen Schulzeit erarbeitet werden.  <sup>3</sup> Die Lehrmittel sind an die allgemeinen Lernziele und an die Lehrpläne angepasst. Sie können vom Departement vorgeschrieben werden.</p>
ZG	<p><a href="#">412.11</a>  <b>Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018)</b>  <b>2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen</b>  <b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>§ 14 Lehrpläne</b>  <sup>1</sup> Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.  <sup>2</sup> Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.  <sup>4</sup> Im Kindergarten wird grundsätzlich Mundart gesprochen.  <sup>5</sup> In der Primar- und Sekundarstufe wird grundsätzlich Standardsprache gesprochen.  <b>2.6. Schulbehörden und Organe</b>  <b>2.6.2. Kantonale Schulbehörden und Organe</b>  <b>§ 65 Bildungsrat</b>  <sup>1</sup> Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.  <sup>2</sup> Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.  <sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er  a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;  b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;  c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;  d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;  e) ...  e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;  f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;</p>

	<p>g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;  h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;  i) ...  j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.</p> <p><sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;  b) zu den Blockzeiten;  c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;  d) zur besonderen Förderung;  e) zu den Hausaufgaben;  f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;  g) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p> <p><sup>4</sup> Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>
<p>ZH</p>	<p><a href="#">410.1</a>  <b>Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002</b>  <b>6. Teil: Bildungsrat</b>  <b>§ 20 Stellung</b>  Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Bildungsrat beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates gelten sinngemäss für den Bildungsrat.</p> <p><b>§ 21 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen.  <sup>2</sup> Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.  <sup>3</sup> Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzelnen Bildungsbereichen werden durch die weiteren das Bildungswesen betreffenden Gesetze geregelt.</p>
<p>ZH</p>	<p><a href="#">412.100</a>  <b>Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005</b>  <b>2. Teil: Öffentliche Volksschule</b>  <b>2. Abschnitt: Schulbetrieb</b>  <b>A. Inhalt</b>  <b>§ 21. Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.  <sup>2</sup> Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.  <sup>3</sup> Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.  <sup>4</sup> Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</p>